

m.Tax ETL
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bahnhofstraße 46/46a
08056 Zwickau

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.**

Marianne-Foerster-Straße 8

13089 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr: 27/620/54612

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) für

Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Zwickau, den 23. Februar 2026



Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.**

Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	13.365,12		13.074,41
2. Erhaltene Anzahlungen	205,00-		205,00
3. Sonstige Erlöse	66,00		17,50
4. Neutrale Erträge	3,00		0,00
5. Umsatzsteuer	<u>2.475,13</u>		<u>2.041,07</u>
		15.704,25	15.337,98
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		15.704,25	15.337,98
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Materialausgaben			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	312,22-		0,00
b) Fremdleistungen	<u>0,00</u>		<u>135,00</u>
		312,22-	135,00
2. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter		948,60	200,00
3. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		48,24	48,24
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		1.901,86	1.304,67
5. Werbe- und Reisekosten		2.407,35	2.118,15
6. Kosten der Warenabgabe		0,00	2,09
7. Instandhaltung und Werkzeuge		5.967,05	10.184,99
8. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		600,00	600,00
9. Verschiedene Kosten		2.224,05	2.519,15
10. Vorsteuer		1.295,74	2.378,90
11. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vor- steuer aus Dreiecksgeschäft		196,51	0,00
Übertrag		<u>427,07</u>	<u>4.153,21-</u>

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.****Berlin**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		427,07	4.153,21-
12. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft		196,51-	0,00
13. Umsatzsteuer-Zahlung		347,03	654,19
Summe Kosten		15.427,70	20.145,38
14. Neutrale Aufwendungen		220,02-	15,00
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		15.207,68	20.160,38
C. BETRIEBLICHER GEWINN		496,57	4.822,40-
D. STEUERLICHE KORREKTUREN			
Hinzurechnungen			
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			
a) Zuwendungen und Spenden (als Betriebsausgaben gebucht)	180,00		15,00
b) Gewerbesteuer einschließlich Nebenleistungen	<u>0,02-</u>		<u>400,00</u>
		179,98	415,00
Summe Hinzurechnungen		179,98	415,00
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		676,55	4.407,40-

Berlin, den 23. Februar 2026

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.****Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen				
1400	Forderungen aus L+L	535,50		1.320,90-
1447	Forderung. aus stfr.,n.stbaren L+L (EÜR)	150,00-		270,00-
1460	Zweifelhafte Forderungen	785,40-		0,00
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	358,74-		230,39
2400	Forderungsverluste (übliche Höhe)	120,00-		0,00
2406	Forderungsverluste 19% USt	300,00-		0,00
8336	Nicht steuerbare s. Leistung § 18b UStG	1.375,00		1.365,00
8338	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	1.525,00		1.320,00
8400	Erlöse 19% USt	11.568,76		11.750,00
8401	Erlöse Aufnahmegeb. 19% USt	75,00		0,00
8736	Gewährte Skonti 19 % USt	0,00		0,08-
			13.365,12	13.074,41
Erhaltene Anzahlungen				
1718	Erhaltene Anzahlungen 19% USt		205,00-	205,00
Sonstige Erlöse				
8600	Sonst. Erlöse betr. u. regelmäßig		66,00	17,50
Neutrale Erträge				
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3,00	0,00
Umsatzsteuer				
1776	Umsatzsteuer 19%		2.475,13	2.041,07
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		312,22-	0,00
Fremdleistungen				
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer		0,00	135,00
Löhne und Gehälter				
4100	Aufwandsentschädigungen		948,60	200,00
Miete und Pacht				
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		48,24	48,24
Steuern, Versicherungen und Beiträge				
4320	Gewerbesteuer	400,00		400,00
4360	Versicherungen	447,68		447,67
4380	Beiträge	1.044,18		457,00
4396	Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	10,00		0,00
			1.901,86	1.304,67
Werbe- und Reisekosten				
4600	Werbekosten	12,00		10,00
4640	Repräsentationskosten	0,00		1.633,15
		12,00-		1.643,15-
Übertrag			13.117,77	13.650,07

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.****Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		12,00-	13.117,77	13.650,07 1.643,15-
Werbe- und Reisekosten				
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	<u>2.395,35</u>	2.407,35	<u>475,00</u> 2.118,15
Kosten der Warenabgabe				
4700	Kosten Warenabgabe		0,00	2,09
Instandhaltung und Werkzeuge				
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		5.967,05	10.184,99
Abschreibungen auf Anlagevermögen				
4822	Abschreibung immaterielle VermG		600,00	600,00
Verschiedene Kosten				
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	0,00		102,40
4910	Porto	0,00		34,05
4920	Telefon	22,23		19,19
4925	Internetkosten	296,04		491,93
4930	Bürobedarf	0,00		209,70
4950	Rechts- und Beratungskosten	80,09		78,69
4955	Buchführungskosten	239,40		409,40
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.410,25		1.016,25
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>176,04</u>		<u>157,54</u>
			2.224,05	2.519,15
Vorsteuer				
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%		1.295,74	2.378,90
Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Vorsteuer aus Dreiecksgeschäft				
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%		196,51	0,00
Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG und Umsatzsteuer aus Dreiecksgeschäft				
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%		196,51-	0,00
Umsatzsteuer-Zahlung				
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		863,72
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		16,06
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	16,06-		187,44-
1791	Umsatzsteuer frühere Jahre	<u>363,09</u>		<u>38,15-</u>
			347,03	654,19
Neutrale Aufwendungen				
2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	400,00-		0,00
Übertrag		<u>400,00</u>	<u>276,55</u>	<u>4.807,40-</u>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.****Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		400,00	276,55	4.807,40-
	Neutrale Aufwendungen			
2282	KöSt/Soli lfd. Jahr und Vj.	0,02-		0,00
2382	Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke	<u>180,00</u>		<u>15,00</u>
			220,02-	15,00
	BETRIEBLICHER GEWINN		496,57	4.822,40-
	Zuwendungen und Spenden (als Betriebsausgaben gebucht)			
2382	Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke		180,00	15,00
	Gewerbesteuer einschließlich Nebenleistungen			
2281	GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	400,00-		0,00
2282	KöSt/Soli lfd. Jahr und Vj.	0,02-		0,00
4320	Gewerbesteuer	<u>400,00</u>		<u>400,00</u>
			0,02-	400,00
	STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		676,55	4.407,40-

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.****Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände				
10	Konzessionen, Rechte, entgeltl. erworben		550,00	1.150,00
Sachanlagen				
490	Sonstige Betriebs- u. Gesch. ausstattung		1,00	1,00
EB-Werte ergebniswirksamer Konten				
1400	Forderungen aus L+L	1.320,90		0,00
1447	Forderung. aus sfr., n. stbaren L+L (EÜR)	270,00		0,00
1718	Erhaltene Anzahlungen 19% USt	205,00-		0,00
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>230,39-</u>		<u>0,00</u>
			1.155,51	0,00
Sonstige Konten				
1200	Skatbank #4978765	2.694,46		1.296,84
1250	Paypal	899,56		1.200,61
2200	Körperschaftsteuer	0,00		420,00
2208	Solidaritätszuschlag	0,00		23,08
9000	Saldenvorträge Sachkonten	3.483,06-		8.913,93-
9008	Saldenvorträge Debitoren	<u>1.320,90-</u>		<u>0,00</u>
			1.209,94-	5.973,40-
			<u>496,57</u>	<u>4.822,40-</u>

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.

Berlin

Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
3.000,00			2.450,00	600,00	550,00	1.150,00
1,00			0,00		1,00	1,00
3.001,00			2.450,00	600,00	551,00	1.151,00
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Sachanlagen						

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.****Berlin**

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
10	Konzessionen, Rechte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.000,00 1.850,00 1.150,00	600,00	600,00	3.000,00 2.450,00 550,00
490	Sonstige Betriebs-u. Gesch. ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1,00 0,00 1,00			1,00 0,00 1,00
		Ansch-/Herst-K	3.001,00			3.001,00
		Abschreibung	1.850,00	600,00		2.450,00
		Buchwerte	1.151,00		600,00	551,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.****Berlin**

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
10 Konzessionen,Rechte, entgeltl. erworben							
10001 PEAKFACTOR/Setup Startpaket	16.12.2020	AHK	3.000,00				3.000,00
	Linear	Absch	1.850,00	600,00			2.450,00
	5/00 20,00	BW	1.150,00			600,00	550,00
Konzessionen,Rechte, entgeltl. erworben		AHK	3.000,00				3.000,00
		Absch	1.850,00	600,00			2.450,00
		BW	1.150,00			600,00	550,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Deutscher Verband der freien Übersetzer
und Dolmetscher e.V.****Berlin**

Bezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
	AfA-Art ND	%						
490 Sonstige Betriebs-u.Gesch. ausstattung								
490001 Drucker für Mitgliedsausweise	01.01.2019		AHK	1,00				1,00
	Linear		Absch	0,00				0,00
	1/00	100,00	BW	1,00				1,00
Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung				AHK	1,00			1,00
				Absch	0,00			0,00
				BW	1,00			1,00
				AHK	3.001,00			3.001,00
				Absch	1.850,00	600,00		2.450,00
				BW	1.151,00		600,00	551,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

a Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

b Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

c Rechte in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

3 Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4 Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5 Schadenersatz

- [1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder –bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.
- [2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- [3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- [4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- [5] Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

6 Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8 Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- [2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].
- [3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.
- [4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- [5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:
- [6] Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9 Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10 Beendigung des Auftrags

- [1] Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- [2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstauftrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Auftragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Auftragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- [3] Mit der Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- [4] Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas Anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt sind.

15 Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand die berufliche Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Auftragnehmers als vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

16 Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.